V-42-043

Für individuelle Betreuungsmodelle und mehr Unterstützung von Kindern und Eltern

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

44. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
15. - 17. November 2019, Bielefeld

Antragsteller*in: Christian Mahler (KV Oldenburg-Land)

Änderungsantrag zu V-42

Von Zeile 43 bis 61:

~~Bei hohem Konfliktpotential nach einer Trennung ist ein Wechselmodell für Kinder oft sehr belastend und wirkt sich unter dieser Bedingung auf ihre Entwicklung eher negativ aus. Es wird auch vielen Lebenssituationen von Eltern und Kindern (Wohnsituation, Zwänge durch Erwerbsarbeitszeiten) nicht gerecht. Kinder und Jugendliche brauchen anpassungsfähige Settings, bei denen sie selbst mitbestimmen können und keine starren Lösungen. Wenn sich Eltern nach einer Trennung nicht auf ein Betreuungsmodell einigen können und es zu einem familiengerichtlichen Verfahren kommt, müssen die konkreten Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt der Entscheidung stehen. Weder das Wechselmodell noch das Residenzmodell eignen sich als Standard. Es ist richtig, dass das Bürgerliche Gesetzbuch heute gerade kein Standardmodell vorschreibt. Dabei soll es auch bleiben. Sowohl das Residenzmodell als auch das Wechselmodell sowie dazwischen liegende Betreuungsmodelle können eine Lösung sein, um für ein Kind eine gute Betreuung und Erziehung nach Trennung der Eltern zu gewährleisten und die Bedürfnisse der beteiligten Familienmitglieder auszubalancieren. Politische Bestrebungen, das Wechselmodell als gesetzlichen Regelfall im Bürgerlichen Gesetzbuch zu verankern, zielen darauf ab, dass die Familiengerichte das Wechselmodell faktisch anordnen müssen, wenn keine konkrete Gefährdung für die betroffenen Kinder und Jugendliche nachzuweisen ist. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen sein und entspricht nicht ihren in der UN-Kinderrechtskonvention verbürgten Rechten, u.a. auf Beteiligung.~~

Ein hohes Konfliktpotential nach einer Trennung ist für Kinder belastend, unabhängig vom Betreuungsmodell. Zahlreiche Studien[1][2][3] haben jedoch gezeigt, dass gerade das Residenzmodell mit dem höchsten Konfliktpotential belastet ist und Kinder die im Wechselmodell leben, trotz Konflikten unabhängig vom sozialen Status der Eltern, weniger Belastungen zeigen[4]. Daher soll das Wechselmodell als familienrechtliches Leitbild zugrunde gelegt werden. Ein solches Leitbild, welches es bei der elterlichen Sorge bereits sehr erfolgreich gibt, ist die Grundlage für den Grundsatz der gleichberechtigten Elternschaft. Es ist ein wichtiges Signal eines zeitgemäßen Feminismus, Eltern eine Entscheidung für eine Abkehr von tradierten Rollenmodellen zu ermöglichen und gerade Frauen eine gleichberechtigte Teilhabe im Berufsleben zu ermöglichen[5]. Das Leitbild ist hierbei kein Zwang für alle, sondern Ausgangspunkt – beider Eltern auf Augenhöhe mit gleichen Rechten und Pflichten und dem klaren Signal, dass kein Elternteil als alleinerziehend zurückgelassen werden soll. Sofern sich die Eltern nicht auf ein Betreuungsmodell einigen können, soll das Wechselmodell angeordnet werden, sofern keine kindbezogenen Gründe dagegensprechen. Diese sogenannte „negative Kindeswohlprüfung“ als Eingriffsschwelle entspricht auch dem Schutz des Elternrechtes aus Art. 6 (2) des Grundgesetzes. So ist auch sichergestellt, dass in begründeten Fällen eine dem Einzelfall angemessene Entscheidung getroffen werden kann. Vor allem entspricht ein Leitbild für das Wechselmodell der UN-Kinderrechtskonvention in der in Art. 18 niederleget ist: „Die

> Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzessicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind.“ Dieses Grundrecht der Kinder ist nur mit einem Leitbild des Wechselmodells realisierbar, wie es auch bereits von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in der einstimmig angenommenen Resolution 2079 (2015)[6] für alle 47 Mitgliedsstaaten gefordert wurde.

Begründung

Der ursprüngliche Antrag stellt bei Konflikten der Eltern darauf ab, dass das Wechselmodell für Kinder bei hohem Konfliktpotential belastend sei. Richtig ist, dass Konflikte der Eltern Kinder in jedem Betreuungsmodell belasten. Den Vergleich mit dem Residenzmodell zieht der Antrag allerdings nicht – eine methodische Schwäche, welche auch bei einigen Studien zu finden ist (z.B. McIntosh), wissenschaftlich aber bereits mehrfach widerlegt wurden[7][8][9]. Studien die zwischen den verschiedenen Betreuungsmodellen differenzieren kommen zu dem Schluss, dass es selbst bei Konflikten der Eltern den Kindern im Wechselmodell besser geht als im Residenzmodell. Die Antragsbegründung beruht somit auf einer falschen Grundannahme in Bezug auf das Wohlergehen der Kinder und sollte daher in der vorgeschlagenen Weise abgeändert werden.

Dem Antrag ist insofern zuzustimmen, als dass Kinder und Jugendliche anpassungsfähige Settings benötigen und keine starren Lösungen. Diese Wunschvorstellung funktioniert aber nur, wenn die Eltern sich einvernehmlich einigen und die Kinder einbeziehen. Müssen Gerichte hierüber entscheiden, bedarf es einer Ausgangsposition gleichberechtigter Elternschaft und der Grundannahme, dass das Kind ein Recht auf die Betreuung durch beide Eltern hat. Dies wäre durch ein Leitbild Wechselmodell gegeben und Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass sich Konflikte reduzieren, bzw. vermeiden lassen, die heute durch finanzielle Fehlanreize und asymmetrische Annahmen im derzeitigen Familienrecht Konflikte erst anheizen und einvernehmliche Lösungen verhindern.

Zuzustimmen ist dem Antrag auch, dass den Eltern und Kindern im BGB kein Betreuungsmodell vorgeschrieben werden soll. Hier scheint der Antrag einen falschen Eindruck vermitteln zu wollen, um möglicherweise Ängste zu schüren.

Tatsache ist, dass das implizite Leitbild des deutschen Familienrechts das Residenzmodell ist (vgl. 1606 BGB) und dem Wechselmodell insbesondere in der Rechtsprechungspraxis erheblichen Hürden gegenüberstehen, welche eine kindbezogene Betrachtungsweise verhindert.

Ein grünes Leitbild des Wechselmodells ist somit kein Zwang für alle, es sendet aber ein wichtiges Signal der gemeinsamen Betreuungs- und Erziehungsverantwortung der Eltern für ihre Kinder. Daraus ergeben sich dann auch wieder Chancen für eine gleichberechtigtere Teilhabe, insbesondere von Müttern in der Berufswelt, verbunden mit einer Reduzierung des Equal Pay-Gap, Equal-Pension-Gap und der Reduzierung des Armutsrisikos von Alleinerziehenden, die dann tatsächlich getrennterziehend sind und dasselbe Risiko tragen wie der andere Elternteil. Ein Leitbild des Wechselmodells ist daher ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung feministischer Ziele, verbunden mit einer besseren Entwicklung der Kinder.

Soweit der Antrag kritisiert, dass Gerichte das Wechselmodell faktisch anordnen müssen, wenn keine konkrete Gefährdung der Kinder und Jugendlichen zu erkennen ist, ist dies nicht korrekt. Dem Familienrecht liegt das Kindeswohlprinzip (§1697a BGB) zugrunde, in §1626a BGB hat es seine

Ausgestaltung in der Form erfahren, dass anzuordnen ist sofern es (hier die elterliche Sorge) dem Kindeswohl nicht widerspricht. So wäre es auch im Fall eines Leitbildes des Wechselmodells und ist Ausdruck der Eingriffsschwelle des Staates in die Rechte von Eltern und Kindern. Beim vorliegenden Antrag würde sich zwangsläufig die streitfördernde Frage stellen, wer der bessere Elternteil ist und damit alle zuvor aufgeführten, positiven Bemühungen um Einigung der Eltern zunichtemachen.

Hat das Kind zwei kompetente, erziehungsbereite und –fähige Eltern, dann sollte das Kind das gesetzlich garantierte Recht haben, von beiden Eltern gleichermaßen erzogen zu werden, sofern dies seinem Wohl nicht widerspricht. Die gesetzliche Verwirklichung dieses Grundsatzes ergibt sich bereits aus Art. 18 (1) der UN-Kinderrechtskonvention, deren Umsetzung auch ein grünes Grundanliegen ist, weshalb unsere Partei hier mit gutem Beispiel vorangehen sollte.

Quellenverweise:

[1] Hildegund Sünderhauf, „Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht?“, FamRB 10/2013 S. 328. www.famrb.de/media/Suenderhauf_FamRB.PDF

[2] Robert Bauserman, Child Adjustment in Joint-Custody Versus Sole Custody Arrangements: A Meta-Analytic Review. Journal of Family Psychology, 2002 Vol. 16(1), (S. 91–102) S. 99.

[3] William Fabricius & Linda Luecken, Postdivorce Living Arrangements, Parent Conflict, and Long-Term Physical Health Correlates for Children of Divorce. Journal of Family Psychology, 2007, Vol. 21 (2), (S. 195–205) S. 202.

[4] Linda Nielsen, 2018, Joint versus sole physical custody: Outcomes for children independent of family income or parental conflict, Journal of Child Custody,

[5] http://vbm-online.de/stellungnahme-reaktionen-doppelresidenz/

[6] http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=22220&lang=en

[7] Richard Warshak, 2017, Stemming the Tide of Misinformation: International Consensus on Shared Parenting and Overnighting, Journal of the American Academy of Matrimonial Lawyers Vol 30, 2017

[8] Michael E. Lamb, 2018, Does shared parenting by separated parents affect the adjustment of young children?, Journal of Child Custody, DOI:10.1080/15379418.2018.1425105

[9] Linda Nielsen, 2017, Re-examining the Research on Parental Conflict, Coparenting, and Custody Arrangements, American Psychological Association, Psychology, Public Policy, and Law, 2017, Vol. 23, No. 2, 211–231

weitere Antragsteller*innen

Pit Kludig (Dresden KV); Johannes Schölch-Mundorf (KV Trier); Elke Szepanski (Oldenburg-Land KV); Kirsten Neuhaus (Oldenburg-Land KV); Birte Wachtendorf (KV Oldenburg-Land); Oliver Klär (KV Oldenburg-Land); Herbert Schuster (KV Oldenburg-Land); Majken Hjortskov (KV Oldenburg-Land); Christian Lüdke (KV Oldenburg-Land); Irene Kolb (KV Oldenburg-Land); Volker Schulz-Berendt (KV Oldenburg-Land); Michael Knoll (KV Berlin-Pankow); Karin Mayer-Rosenbohm (KV Oldenburg-Land); Reiner Neumann (KV Duisburg); Stefan Muck (KV Landsberg-Lech); Pascal Schubbe (KV Trier); Elmar

Hayn (Nürnberg-Stadt KV); Detlef Bollmann (KV Oldenburg-Land); Dirk Paul Finkeldey (KV Aurich-Norden); sowie 7 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.